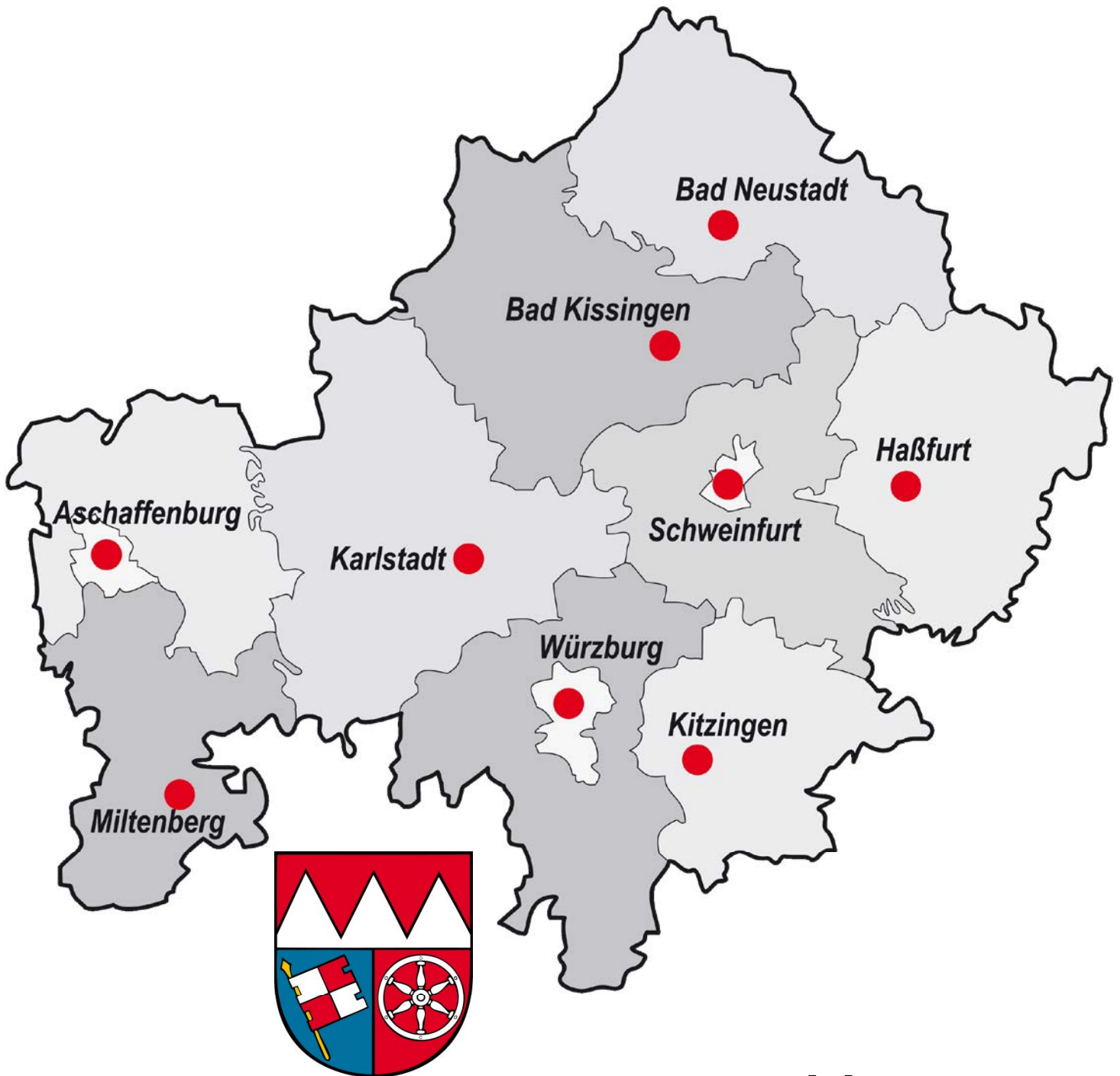




# Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



**11**

Würzburg, 27. Oktober 2014  
138. Jahrgang

## **Inhaltsübersicht:**

### **STELLENAUSSCHREIBUNGEN \_\_\_\_\_ 267**

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Grund - und Mittelschulen \_\_\_\_\_ 267

### **VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN \_\_\_\_\_ 270**

Versetzung staatlicher Lehrer in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zum 1. August 2015 270

Informationstag „Lernort Staatsregierung“ \_\_\_\_\_ 271

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag \_\_\_\_\_ 273

Ferienordnung und schulfreie Samstage für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024 \_\_\_\_\_ 276

Einsatz von Förderlehrkräften an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen \_\_\_\_\_ 280

### **HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN \_\_\_\_\_ 283**

Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes \_\_\_\_\_ 283

### **NICHTAMTLICHER TEIL \_\_\_\_\_ 284**

Ausschreibung der Stelle zur Schulleiterstellvertreterin/Sonderschulkonrektorin bzw. zum Schulleiterstellvertreter/Sonderschulkonrektor der BesGr. A15 am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Würzburg -Heuchelhof, des Vereins für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e. V., Würzburg -Heuchelhof \_\_\_\_\_ 284

### **MEDIENHINWEISE \_\_\_\_\_ 286**

## **Stellenausschreibungen**

### **Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Grund- und Mittelschulen**

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm>

Schwaben

[http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich\\_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php](http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php)

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

### **Konrektor/Konrektorin**

<b>Schule</b>	<b>Schüler/Klassen</b>	<b>SchA</b>	<b>Bes.Gr.</b>	<b>Bemerkungen</b>
Pestalozzi-Mittelschule Aschaffenburg Sonnenstraße 27 63743 Aschaffenburg Tel.: 06021/970119 Fax: 06021/980376 eMail: <a href="mailto:rektorat@pestalozzi-hs.de">rektorat@pestalozzi-hs.de</a>	Schülerzahl: 252 Klassenzahl: 13	AB	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"><li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Hauptschulen/Mittelschulen</li><li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Hauptschule/Mittelschule</li><li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu)</li><li>- Erfahrung mit Kindern mit Migrationshintergrund</li></ul>

Dalberg-Mittelschule Aschaffenburg Boppstraße 18 63741 Aschaffenburg Tel.: 06021/450960 Fax: 06021/444417 eMail: <a href="mailto:Dalberg-HS@gmx.de">Dalberg-HS@gmx.de</a>	Schülerzahl: 190 Klassenzahl: 10	AB	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"><li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Hauptschulen/Mittelschulen</li><li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Hauptschule/Mittelschule</li><li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu)</li><li>- Ganztagschule</li><li>- Schülerzahlen nicht gesichert</li></ul>
--	-------------------------------------	----	--------	--

**Zusatz der Regierung:**

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den Beförderungsrichtlinien.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern / Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen. Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

### **Termine:**

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>17.11.2014</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>24.11.2014</b>
bei der Regierung:	<b>01.12.2014</b>

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

## **Veröffentlichungen und Bekanntmachungen**

### **Versetzung staatlicher Lehrer in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zum 1. August 2015**

Bekanntmachung vom 02.10.2014 Nr. 4 - 0321-1-16-5

Die Versetzung staatlicher Lehrer in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach der KMBek vom 2. Mai 1978 (KMBI I S. 121), geändert durch KMBek vom 9. September 1981 (KMBI I S. 647, ber. S. 744), KMBek vom 19. Mai 1988 (KWMBI I S. 237) und KMBek vom 7. August 1995 (KWMBI I S. 359).

In das Tauschverfahren werden nur Bewerberinnen/Bewerber einbezogen, die die Zweite Lehramtsprüfung erfolgreich abgelegt haben und hauptamtlich oder hauptberuflich im staatlichen Schuldienst tätig sind.

Beurlaubte Bewerberinnen/Bewerber können nur dann beim Tauschverfahren berücksichtigt werden, wenn sie beim Dienstherrn des angestrebten Landes keine Verlängerung der Beurlaubung beantragen wollen. Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, sollten beurlaubte Bewerberinnen/Bewerber bereits im Versetzungsantrag angeben, ob sie beim neuen Dienstherrn voll- oder teilzeitbeschäftigt werden wollen. Anträge für das Lehrertauschverfahren **2015** sind auf einem besonderen Formblatt in **fünffacher Ausfertigung** bis spätestens **19. Januar 2015** auf dem Dienstweg bei der zuständigen Dienstaufsichtsbehörde einzureichen.

Zuständige Dienstaufsichtsbehörde ist

- für Lehrerinnen/Lehrer an Grund-, Mittel- und Förderschulen und beruflichen Schulen (mit Ausnahme der Fachoberschulen) die Regierung,
- für Lehrerinnen/Lehrer an den übrigen Schularten das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Antragsformulare können abgerufen werden auf den Internetseiten der Regierung:  
([www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de))

Die Versetzungsverhandlungen werden auf der Ebene des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durchgeführt. Versetzungsbewerberinnen und –bewerber im Regierungsbezirk Unterfranken werden nach Abschluss des Tauschverfahrens umgehend von der Regierung unterrichtet.

Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2001 besteht auch die Möglichkeit der Teilnahme am Einstellungs- oder Bewerbungsverfahren für den öffentlichen Schuldienst des angestrebten Ziellandes. Die Fristen und das Verfahren sind bei der zuständigen Einstellungsbehörde des Ziellandes zu erfragen. **Für eine Bewerbung ist die Freigabe zum angestrebten Einstellungstermin bei der Regierung von Unterfranken schriftlich zu beantragen.**

**Weitere Informationen zum Lehreraustauschverfahren stehen auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/bundeslandwechsel-lehrertausch.html> zur Verfügung.**

Eirich  
Abteilungsleiter

2230.1.1.1.1.3-K

### Informationstag „Lernort Staatsregierung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 22. August 2014 Az.: LZ 3 B3061

Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „**Lernort Staatsregierung**“ durch die Bayerische Landeszentrale fortgeführt. Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen in den Bayerischen Staatsministerien und in der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

Der Informationstag „**Lernort Staatsregierung**“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. In Gesprächen mit leitenden Beamten und nach Möglichkeit mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, das Interesse am Staat und an staatlichem Handeln zu fördern.

#### Teilnehmerkreis:

An dem Programm können die 9. und 10. Klassen der Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den 11. und 12. Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

Grundsätzlich kann sich jede Schule in **jedem** Schuljahr für einen Termin bewerben.

#### Vorbereitung und Durchführung:

Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. Eine **gründliche Vorbereitung** der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist **Voraussetzung** für die Teilnahme. Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

#### Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

9.45 Uhr       Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei  
ca. 13.00 Uhr   Mittagessen  
ca. 16.00 Uhr   Ende der Veranstaltung

#### Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schülerinnen und Schüler – ggf. Rundgang durch das Gebäude

- Nach Möglichkeit Gespräch mit der Staatsministerin, dem Staatsminister, der Staatssekretärin, dem Staatssekretär oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

### **Anmeldung:**

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

Praterinsel 2

80538 München

Fax: 089 2186-2180

E-Mail: [andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de](mailto:andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de)

Weitere Informationen im Internet: [www.politische-bildung-bayern.de](http://www.politische-bildung-bayern.de) unter: Veranstaltungen → „Lernort Staatsregierung“

### **Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:**

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter Zeitraum des Besuchs in München und bevorzugtes Ressort.

Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur **eine** Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülerinnen und Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern organisiert und genehmigt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. Diese Einschränkung dient dazu, möglichst viele Bewerber zumindest einmal pro Schuljahr bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 26. August 2013 (KWMBI S. 284, StAnz Nr. 39) tritt mit Ablauf des 31. August 2014 außer Kraft.

Dr. Ludwig S p a e n l e  
Staatsminister

(KWMBI 2014 S. 203)



2230.1.1.1.1.3-K

### **Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 22. August 2014 Az.: LZ 3 B3061

### **Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag**

#### **1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag**

Der Bayerische Landtag leistet mit der Pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. Ziel des Landtagsbesuches von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern. Daraus soll die Einsicht erwachsen, dass unsere demokratische Ordnung einerseits Freiheitsrechte gewährt, andererseits aber auch vom Einzelnen die Bereitschaft erwartet, Verantwortung zu übernehmen.

#### **Teilnehmerkreis**

An dem Programm der Pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab 8. Klasse Mittelschule bzw. ab 10. Klasse Realschule/Gymnasium/Berufliche Schulen etc.). Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag für Referendare und Lehrkräfte spezielle Fortbildungsveranstaltungen an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

#### **Vorbereitung und Durchführung**

Die Vorbereitung des Landtagsbesuchs erfolgt an den Schulen. Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien. Ferner wird auf das Internetangebot des Landtags unter <http://www.bayern.landtag.de> verwiesen, das u. a. über aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien Staatsminister der Abgeordneten informiert. Außerdem wird dort das Gesamtangebot an Unterrichtsmaterialien vorgestellt, das beim Bayerischen Landtag erhältlich ist.

In seinem Internetauftritt ([www.bayern.landtag.de](http://www.bayern.landtag.de)) informiert der Bayerische Landtag unter dem Menüpunkt „Info – Service“ jugendliche Nutzer, aber auch Bildungseinrichtungen über Arbeitsweise und Funktionen sowie aktuelle Veranstaltungen und Angebote des bayerischen Parlaments.

Die Erfahrung lehrt, dass eine gründliche Vor- und Nachbereitung an der Schule die Grundlage für einen nutzbringenden Landtagsbesuch ist. Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

Eine Schülergruppe soll in der Regel die jeweilige Klassenstärke nicht überschreiten; bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich. Die Gruppe darf aber insgesamt nicht mehr als 35 Personen umfassen. Entsprechend den Richtlinien für Besuchergruppen erhalten Schulklassen einen Fahrtkostenzuschuss.

#### **Programmablauf**

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch des Plenums oder eines Ausschusses

- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen
- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Imbiss

### **Anmeldung**

Schulen können ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt  
Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher  
Sachbereich Pädagogische Betreuung  
Maximilianeum  
81627 München  
Tel.: 089 4126-2336 oder 2234  
Fax: 089 4126-1767  
E-Mail: [paed.betreuung@bayern.landtag.de](mailto:paed.betreuung@bayern.landtag.de)

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- gewünschter Zeitraum des Landtagsbesuchs

Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der Pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

Das Landtagsamt erwartet von den Gruppen, die zu einem Besuch eingeladen werden, inhaltliches Interesse und ein dem Parlament angemessenes Verhalten.

## **2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!“**

Im Schuljahr 2014/15 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. Im Rahmen dieses ca. drei- bis vierstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmerinnen/Teilnehmer in die Rollen von Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen.

Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 12, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkundeunterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Mittelschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) in München entwickelt.

Teilnehmen kann eine Schule mit mehreren Schulklassen aus einer Jahrgangsstufe (d. h. in der Regel mit etwa 60 Schülerinnen und Schülern; im Ausnahmefall auch bis zu 120 Schülerinnen/Schüler). Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) für das Schuljahr 2014/2015 eine Einladung erhalten haben beziehungsweise bereits im Vorjahr am Planspiel teilgenommen haben, werden für das Planspiel (zunächst) nicht berücksichtigt. Diese Einschränkungen verfolgen das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des Planspielangebots auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

In der Regel wird das Planspiel an den Schulen durchgeführt. Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C.A.P. und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C.A.P. geleitet. Kosten für die Schule entstehen nicht. Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung.

Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ vor. Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gerechte Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) beim Bayerischen Landtag – Landtagsamt (s. u.). Die Bewerbung kann formlos sein, muss aber enthalten:

- Adresse und Kommunikationswege (Telefon-/Fax-Nummer, E-Mail-Adresse) der Schule
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Angaben zum gewünschten (möglichst nicht zu eng gewählten) Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, alternativ an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen
- sonstige Hinweise (z. B. nicht gewünschte Termine)

### Anmeldung

Schulen richten ihre Anmeldung an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt  
Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher  
Sachbereich Pädagogische Betreuung  
Maximilianeum  
81627 München  
Tel.: 089 4126-2336 oder 2234  
Fax: 089 4126-1767  
E-Mail: [paed.betreuung@bayern.landtag.de](mailto:paed.betreuung@bayern.landtag.de)

### Zusätzliche Informationen

Bei der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) (Tel.: 089 2180-1345) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden.

### 3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 26. August 2013 (KWMBI S. 285, StAnz Nr. 39) tritt mit Ablauf des 31. August 2014 außer Kraft.

Dr. Ludwig S p a e n l e  
Staatsminister

(KWMBI 2014 S. 204)

2230.1.1.0-K

**Ferienordnung und schulfreie Samstage für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 9. September 2014 Az.: IV.7-BS4407-6.81 307

**1. Ferien**

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlässt für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

**1.1 Schuljahr 2017/2018**

	<b><i>Erster Ferientag</i></b>	<b><i>Letzter Ferientag</i></b>
Sommerferien 2017	29. Juli 2017	11. September 2017
unterrichtsfreie Tage um Allerheiligen 2017	30. Oktober 2017	3. November 2017
Weihnachtsferien 2017/2018	23. Dezember 2017	5. Januar 2018
Frühjahrsferien 2018	12. Februar 2018	16. Februar 2018
Osterferien 2018	26. März 2018	7. April 2018
Pfingstferien 2018	22. Mai 2018	2. Juni 2018

**Schuljahr 2018/2019**

	<b><i>Erster Ferientag</i></b>	<b><i>Letzter Ferientag</i></b>
Sommerferien 2018	30. Juli 2018	10. September 2018
unterrichtsfreie Tage um Allerheiligen 2018	29. Oktober 2018	2. November 2018
Weihnachtsferien 2018/2019	22. Dezember 2018	5. Januar 2019
Frühjahrsferien 2019	4. März 2019	8. März 2019
Osterferien 2019	15. April 2019	27. April 2019
Pfingstferien 2019	11. Juni 2019	21. Juni 2019

**Schuljahr 2019/2020**

	<b><i>Erster Ferientag</i></b>	<b><i>Letzter Ferientag</i></b>
Sommerferien 2019	29. Juli 2019	9. September 2019
unterrichtsfreie Tage um Allerheiligen 2019	28. Oktober 2019	31. Oktober 2019
Weihnachtsferien 2019/2020	23. Dezember 2019	4. Januar 2020
Frühjahrsferien 2020	24. Februar 2020	28. Februar 2020
Osterferien 2020	6. April 2020	18. April 2020
Pfingstferien 2020	2. Juni 2020	13. Juni 2020

**Schuljahr 2020/2021**

	<b><i>Erster Ferientag</i></b>	<b><i>Letzter Ferientag</i></b>
Sommerferien 2020	27. Juli 2020	7. September 2020
unterrichtsfreie Tage um Allerheiligen 2020	31. Oktober 2020	6. November 2020
Weihnachtsferien 2020/2021	23. Dezember 2020	9. Januar 2021
Frühjahrsferien 2021	15. Februar 2021	19. Februar 2021
Osterferien 2021	29. März 2021	10. April 2021
Pfingstferien 2021	25. Mai 2021	4. Juni 2021

**Schuljahr 2021/2022**

	<b><i>Erster Ferientag</i></b>	<b><i>Letzter Ferientag</i></b>
Sommerferien 2021	30. Juli 2021	13. September 2021
unterrichtsfreie Tage um Allerheiligen 2021	2. November 2021	5. November 2021
Weihnachtsferien 2021/2022	24. Dezember 2021	8. Januar 2022
Frühjahrsferien 2022	28. Februar 2022	4. März 2022
Osterferien 2022	11. April 2022	23. April 2022
Pfingstferien 2022	7. Juni 2022	18. Juni 2022

**Schuljahr 2022/2023**

	<b><i>Erster Ferientag</i></b>	<b><i>Letzter Ferientag</i></b>
Sommerferien 2022	1. August 2022	12. September 2022
unterrichtsfreie Tage um Allerheiligen 2022	31. Oktober 2022	4. November 2022
Weihnachtsferien 2022/2023	24. Dezember 2022	7. Januar 2023
Frühjahrsferien 2023	20. Februar 2023	24. Februar 2023
Osterferien 2023	3. April 2023	15. April 2023
Pfingstferien 2023	30. Mai 2023	9. Juni 2023

**Schuljahr 2023/2024**

	<b><i>Erster Ferientag</i></b>	<b><i>Letzter Ferientag</i></b>
Sommerferien 2023	31. Juli 2023	11. September 2023
unterrichtsfreie Tage um Allerheiligen 2023	30. Oktober 2023	3. November 2023
Weihnachtsferien 2023/2024	23. Dezember 2023	5. Januar 2024
Frühjahrsferien 2024	12. Februar 2024	16. Februar 2024
Osterferien 2024	25. März 2024	6. April 2024
Pfingstferien 2024	21. Mai 2024	1. Juni 2024

**Die Sommerferien 2024 beginnen am 29. Juli 2024 und enden am 9. September 2024.**

- 1.2 Die Berufsschulen können bis zu zwei Tage von der Ferienordnung abweichen; dies gilt entsprechend für solche beruflichen Schulen, die mit einer Berufsschule verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden.
- 1.3 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf **Antrag** zusätzlich zu den grundsätzlich unter Nr. 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.

Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind,

- dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz, der Schülervertretung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfolgt,
- dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.

1.4 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

**2. Schulfreie Samstage**

Die Festlegung der schulfreien Samstage liegt in der Verantwortung der betroffenen Schulen.

Dr. Ludwig S p a e n l e  
Staatsminister

(KWMBI 2014 S. 206)

2230.1.1.0-K

### **Einsatz von Förderlehrkräften an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014 Az.: III.3-BP7035-4b.123 050

Der Einsatz von Förderlehrkräften an den Grund-, Mittel- und Förderschulen entwickelt sich aufgrund neuer Herausforderungen für die Schularten, aufgrund der verschiedenartigen Tätigkeitsbereiche der Förderlehrkräfte und der Notwendigkeiten an der Einzelschule weiter. Es ist daher erforderlich, die dienstliche Verwendung zu aktualisieren, näher zu erläutern und verbindliche Regelungen für den unmittelbaren schulischen Einsatz in den Regierungsbezirken in einer zeitgemäßen Form festzulegen.

Im Folgenden werden die grundsätzlichen Aufgaben der Förderlehrkräfte geregelt. Die an den Schulen notwendigen Einzelfallentscheidungen werden damit nicht vorweggenommen. Diese sind vielmehr durch die Schulleitung auf der Grundlage der folgenden Regelungen zu treffen.

#### 1. Grundsätzliche Regelungen

##### 1.1 Gesetzliche Grundlage

Die Aufgaben der Förderlehrkräfte sind in Art. 60 Abs. 1 BayEUG wie folgt beschrieben:

Die Förderlehrerin bzw. der Förderlehrer unterstützt den Unterricht und trägt durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. Sie bzw. er nimmt besondere Aufgaben der Betreuung von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich wahr und wirkt bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.

##### 1.2 Arbeitszeit der Förderlehrkräfte

Die Arbeitszeit der Förderlehrkräfte ist in der KMBek vom 22. Juni 1992 (KWMBI S. 393), zuletzt geändert durch KMBek vom 17. Februar 2012 (KWMBI S. 129), geregelt.

##### 1.3 Einsatzschulen für Förderlehrkräfte

Förderlehrkräfte können an Grund-, Mittel- und Förderschulen eingesetzt werden. Im Bereich der Förderschulen kommen insbesondere die Sonderpädagogischen Förderzentren sowie die Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen, in Frage. Um einen möglichst effizienten Einsatz zu gewährleisten, soll die Zuweisung an große Schulen, an Schulen mit jahrgangskombinierten Klassen, an Schulen mit einem hohen Anteil an Schülern mit Migrationshintergrund und an Schulen mit besonderen pädagogischen und unterrichtlichen Aufgaben erfolgen. Der Einsatz an einer weiteren Schule soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Die Einsatzschulen müssen über Unterrichtsräume verfügen, die für die Aufgaben von Förderlehrkräften geeignet sind.

#### 2. Der Einsatz der Förderlehrkräfte im Unterricht und bei Schulveranstaltungen

##### 2.1 Formen des Einsatzes im Unterricht

Gemäß Art. 60 BayEUG unterstützt die Förderlehrkraft den Unterricht. Die Mitwirkung im Unterricht kann in einer direkten oder indirekten Kooperation erfolgen. Die Fördermaßnahmen erfolgen in Absprache zwischen Kooperationslehrkraft und Förderlehrkraft nach den unterrichtlichen Notwendigkeiten. Die Förderlehrkraft kann auch selbstständig und eigenverantwortlich unterrichtliche Aufgaben übernehmen.

Für den selbstständigen und eigenverantwortlichen Einsatz an Grund- und Mittelschulen kommen in Frage:

- Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens oder mit besonderem Förderbedarf (§ 27 Abs. 6 GrSO und § 36 Abs. 9 MSO)



- Förderung (förderlehrerspezifische Tätigkeiten) von Schülerinnen und Schülern im Bereich Deutsch als Zweitsprache (§ 29 GrSO und § 38 MSO)
- Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit deutscher Muttersprache
- Leitung von Arbeitsgemeinschaften gemäß Nr. 7 der Bestimmungen zur Studentafel der Grundschule (§ 33 Abs. 1 GrSO) sowie Nr. 4 der Studentafel für die Mittelschule (§ 42 Abs. 1 MSO)
- Erteilung von differenziertem Sportunterricht sowie Schwimmunterricht im Rahmen des Basis-sportunterrichts. Die dafür notwendigen und eigens geregelten Voraussetzungen müssen gegeben sein. Das Erbringen dieser Voraussetzungen ist eine freiwillige Leistung der Förderlehrkraft.

Bei einer Verwendung an Förderschulen gelten die Einsatzbereiche in analoger Form. Hier kommen insbesondere Maßnahmen nach § 39 VSO-F in Betracht.

### 2.2 Organisation und Durchführung des Einsatzes im Unterricht

#### 2.2.1 Aufgaben der Schulleiterin bzw. des Schulleiters

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist zuständig und verantwortlich für den Einsatz der Förderlehrkraft an seiner Schule. Sie bzw. er erstellt zu Beginn des Schuljahres in pädagogischer Verantwortung und in Absprache mit der Förderlehrkraft sowie den vorgesehenen Kooperationslehrkräften einen Einsatzplan für alle im Unterricht abzuleistenden Stunden. Dabei legt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter fest, in welchen Klassen die Förderlehrkraft bei der Förderung der Schülerinnen und Schüler mitwirkt und welche eigenverantwortlichen Tätigkeiten sie übernimmt. Der Einsatz soll im Laufe des Schuljahres den veränderten Bedarfen angepasst werden.

Kriterien für die Mitwirkung in einzelnen Klassen sind der Förder- und Differenzierungsbedarf sowie ggf. die Schülerzahl. Die Zahl der Klassen, in denen eine Förderlehrkraft eingesetzt ist, sowie die Zahl der Kooperationslehrkräfte soll fünf nicht übersteigen.

#### 2.2.2 Aufgaben der Kooperationslehrkraft

Die Kooperationslehrkraft ist für den Einsatz der Förderlehrkraft in ihrer Klasse verantwortlich. Sie legt in Absprache mit der Förderlehrkraft Ziel und Form der Zusammenarbeit fest, bespricht die sie rechtzeitig mit der Förderlehrkraft und stellt ihr alle notwendigen Informationen, insbesondere zum Lernstand der Schülerinnen und Schüler, zur Verfügung. In Fragen der Notengebung liegt die Verantwortung bei der Kooperationslehrkraft. Um die Zusammenarbeit im Interesse der Schülerinnen und Schüler möglichst effektiv zu gestalten, ist die Kooperationslehrkraft gehalten, die Förderlehrkraft über die Situation der Klasse kontinuierlich und umfassend zu informieren.

#### 2.2.3 Aufgaben der Förderlehrkraft

Die Förderlehrkraft unterstützt Klassen und Gruppen als kooperative Lernbegleitung. Dabei gestaltet sie die übernommenen unterrichtlichen Aufgaben auf der Grundlage von Lernstandsanalysen der Kooperationslehrkraft und daraus entwickelten Förderplänen selbstständig. Sie informiert die Kooperationslehrkraft kontinuierlich und umfassend über die Ergebnisse ihrer Arbeit. Auf diese Weise trägt sie dazu bei, dass die Kooperationslehrkraft ihrer Gesamtverantwortung für die Klasse, welche sie in der Regel als Klassenleiterin bzw. Klassenleiter führt, gerecht werden kann. Bei Bedarf steht die Förderlehrkraft ggf. gemeinsam mit der Kooperationslehrkraft den Erziehungsberechtigten für die Beratung zur Verfügung.

Die selbstständig übernommenen unterrichtlichen Aufgaben gemäß Nr. 2.1 Abs. 2 plant und gestaltet die Förderlehrkraft eigenverantwortlich.

### 2.3 Einsatz der Förderlehrkraft bei außerunterrichtlichen schulischen Aufgaben

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann die Förderlehrkraft auch für besondere Aufgaben im Rahmen eines pädagogisch gestalteten Schullebens einsetzen. Dazu zählen Organisation und Gestaltung von Gemeinschaftsveranstaltungen sowie die Mitwirkung bei schulischen Vorhaben, wie

Unterrichtsgängen und Projekttagen. Einsätze bei Klassenfahrten und Aufenthalten in Schullandheimen oder Jugendherbergen sollen im Einvernehmen mit der Förderlehrkraft erfolgen.

Bei entsprechender Qualifikation kann die Förderlehrkraft auch für die Aufgabe einer Systembetreuerin bzw. eines Systembetreuers eingesetzt werden.

### 2.4 Einsatz zu Unterrichtsvertretungen

Förderlehrkräfte sollen nach Möglichkeit nicht zu Unterrichtsvertretungen herangezogen werden. In unabweisbaren Fällen kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter aber auch die Förderlehrkraft zur kurzfristigen Unterrichtsvertretung einteilen. Ist die verwaiste Klasse der Förderlehrkraft aufgrund ihrer Mitarbeit in dieser Klasse vertraut, so führt die Förderlehrkraft angemessene förderlehrerspezifische Aufgaben durch. In anderen Klassen arbeitet die Förderlehrkraft im Vertretungsfall förderlehrerspezifisch auf Weisung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters oder einer von dieser bzw. diesem beauftragten Lehrkraft. Für langfristige Unterrichtsaushilfen darf die Förderlehrkraft nicht eingesetzt werden.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter informiert die Förderlehrkraft und die Kooperationslehrkraft rechtzeitig über die vorgesehene Vertretung und achtet darauf, dass die Kontinuität des Unterrichtseinsatzes für die Förderlehrkraft nach Möglichkeit gesichert bleibt. Der selbstständig erteilte Unterricht soll von dieser Verwendung nicht berührt werden. Der Einsatz der Förderlehrkraft gemäß Nrn. 2.3 und 2.4 soll insgesamt den Umfang von fünf Unterrichtsstunden pro Woche nicht überschreiten.

### 3. Der Einsatz der Förderlehrkraft im Rahmen der Verwaltungsstunden

Die Arbeit der Schule kann durch den Einsatz der Förderlehrkraft für pädagogisch ausgerichtete außerunterrichtliche Tätigkeiten wirksam verbessert werden. Der Förderlehrkraft sind daher im Rahmen ihrer Arbeitszeit insbesondere Tätigkeiten wie die Betreuung der Lehrer- und Schülerbücherei, der Mediensammlung und der audiovisuellen und elektronischen Geräte, von Ausstellungen, Wettbewerben sowie die Führung der Schulchronik zuzuweisen. Die Förderlehrkraft kann auch die Aufgaben einer Verkehrslehrerin bzw. eines Verkehrslehrers und/oder Sicherheitsbeauftragten übernehmen. Die Übertragung durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Diese Tätigkeiten bedürfen keiner stundenplanmäßigen Festlegung. Sie unterscheiden sich grundsätzlich von den Tätigkeiten, die einer Verwaltungsangestellten zuzuordnen sind. Der Nachweis ergibt sich aus dem Arbeitsvollzug. Wahrgenommene Aufsichtszeiten, zu denen die Schule nach § 31 GrSO, § 40 MSO oder § 44 VSO-F verpflichtet ist, sind im Umfang bis zu maximal zwei Vollstunden auf diese Arbeitszeit anzurechnen. Bei Teilzeiten, Ermäßigungen, Anrechnungen und Freistellungen sind die Verwaltungsstunden entsprechend zu kürzen (siehe KMBek zur Arbeitszeit der Förderlehrer vom 22. Juni 1992 (KWMBI I S. 393), zuletzt geändert durch KMBek vom 17. Februar 2012 (KWMBI S. 129)).

### 4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

### 5. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung zur Dienstanweisung für den Einsatz von Förderlehrern an Volksschulen und an Förderschulen vom 18. August 1998 (KWMBI I S. 464) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

(KWMBI 2014 S. 213)

## Hinweise auf Bekanntmachungen

2230.1.1.0-K

### **Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014 Az.: II.1-5S4630-6a.108 925

Dr. Peter M ü l l e r  
Ministerialdirektor

(KWMBI 2014 S. 207)

## **Nichtamtlicher Teil**

**Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.**

**Ausschreibung der Stelle zur Schulleiterstellvertreterin/Sonderschulkonrektorin bzw. zum Schulleiterstellvertreter/Sonderschulkonrektor der BesGr. A15 am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Würzburg-Heuchelhof, des Vereins für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e. V., Würzburg-Heuchelhof**

Im Förderzentrum, Würzburg-Heuchelhof, ist baldmöglichst die Stelle einer Schulleiterstellvertreterin bzw. eines Schulleiterstellvertreters zu besetzen.

Die Schule ist eine staatlich anerkannte Förderschule. Gegenwärtig werden im Förderzentrum, Würzburg-Heuchelhof, ca. 225 SVE- und Schulkinder in 28 Gruppen und Klassen unterwiesen und unterrichtet.

Es ist ein überregionaler Mobiler Sonderpädagogischer Dienst eingerichtet.

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin bzw. zum Sonderschulkonrektor der Besoldungsgruppe A15 verfügen. Insbesondere müssen die Bewerberinnen oder Bewerber neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiterstellvertreter/-in die erforderlichen Bewerbungsstufen in der aktuellen Beurteilung aus den Beförderungsrichtlinien (KMBek. vom 18.03.2011, KWMBI Nr. 8/2011) aufweisen.

Als Bewerber/in verfügen Sie über:

- Mitgliedschaft in einer christlichen Glaubensgemeinschaft
- langjährige Erfahrungen vor allem im angegebenen Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (Körperbehindertenpädagogik)
- Diagnose- und Beratungskompetenz
- EDV-Kenntnisse (Datenbank, Schulverwaltung, Textverarbeitung)
- Erfahrungen und Bereitschaft zur Mitarbeit im Bereich Schulentwicklung
- Organisationstalent und Flexibilität

Von einem/einer Bewerber/in erwarten wir:

- das Mittragen der christlichen Grundsätze
- Identifikation mit dem Leitbild der Einrichtung
- eine gefestigte und belastbare Persönlichkeit mit außerordentlichem Engagement
- Führungs-, Organisations- und Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen
- Klarheit und Sicherheit in Entscheidungsprozessen

- Kommunikative und soziale Kompetenz in der Zusammenarbeit mit Eltern und Kollegium
- Bereitschaft und hohe Motivation zur konzeptionellen Weiterentwicklung des Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung insbesondere im Hinblick auf inklusive Schulbildung
- Bereitschaft, im Schulleitungsteam in verschiedenen Bereichen selbständig und eigenverantwortlich zu arbeiten
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen Abteilungen des Zentrums für Körperbehinderte

Zur Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen werden Bewerbungen von Frauen ausdrücklich begrüßt.

Bei gleicher Eignung werden Bewerberinnen bzw. Bewerber mit Schwerbehinderung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **15.11.2014** an Herrn Direktor Hans Schöbel, Vorsitzenden des Vereins für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e. V., Würzburg-Heuchelhof, Berner Straße 10, 97084 Würzburg-Heuchelhof, Tel.: 0931/6675-1000.

### Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

#### „Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 10/2014)

Individualisiertes Lernen (Vaupel) – Welcher Schatz verbirgt sich in dem Kästchen? (Metz) – Eine heldenhafte Ballade (Mader) – Ohne Taschenrechner! (Rom) – A (mobile) phone chat (Killer) – Kannst du mit dem Atlas umgehen? (Mensch) – Kolonialpolitik in Afrika (Gohlke) – Kormorane – schützen oder abschießen? (Brauner) – Schwimmspiele (Reinschmidt) – Leistungen von Schülergruppen (Wacker) – Internet-Aktivitäten heute (Morawietz) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

#### „Schulverwaltung“ (Nr. 10/2014)

Demografie und individuelle Lernsituation (Unger) – Erasmus+ eröffnet Wege nach Europa (Edwards/Plichta) – Lehrerdienstordnung und Bekanntmachung zum Mitarbeitergespräch an staatlichen Schulen in Bayern (Graf) – Die Tagesschule (Koller) – Schülerzeitungen (Förschner/Schneider) – Entlassung eines Schülers von der Schule (Heß) – (Noch) kein Streikrecht für Lehrkräfte (Nolte) – Informationen und Bücher

### Lehrpläne

#### Schulsport

#### Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 35, 15. Juli 2014, Art.-Nr. 66327035, 62,90 €

Herausgegeben von Ewald Wutz, Ministerialrat a. D., München, Dr. Harald Vorleuter, Oberstudiendirektor, Gabriel-von-Seidl-Gymnasium, Bad Tölz

Diese Lieferung aktualisiert und vervollständigt die in der letzten Lieferung begonnenen Rubriken. Sie beinhaltet Lösungsvorschläge und Korrekturhilfen für die beiden Abiturprüfungstermine 2011 und 2012. Zusammen mit den Lösungsvorschlägen für 2013 bieten sie den Kursleitern eines Additums Sport wertvolle Unterstützung bei der zielgerichteten Vorbereitung ihres Kurses auf das Abitur und erleichtert die Korrektur der Prüfungsarbeiten erheblich. Mit den Kommentaren zum Fachlehrplan Sport der Jahrgangsstufen 6 bis 8 der Mittelschule wird die in der letzten Lieferung begonnene Kommentarreihe weitergeführt. Die Anregungen und Planungsbeispiele erleichtern vor allem die mittel- und langfristige Unterrichtsplanung der im Sportunterricht der Mittelschule häufig eingesetzten Lehrkräfte ohne Studium im Unterrichtsfach Sport.

Und schließlich ersetzt die Bekanntmachung Offene Ganztagsangebote an Schulen von 2013 die bisherige Bekanntmachung von 2010. Sie erhalten dadurch die aktuellen Bestimmungen, die bei der Einrichtung eines offenen Ganztagsangebots und bei einem in diesem Rahmen einzuführenden Sportangebot zu beachten sind.

## **Lehrplan für die bayerische Mittelschule**

### **Jahrgangsstufen 7 bis 9**

#### **Texte / Kommentare / Handreichungen**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 71, Oktober 2014, Art.-Nr. 66323071, 52,00 €

Herausgegeben von Dr. Hans-Dieter Göldner, Ministerialrat i. R., Georg Hahn, Leitender Ministerialrat i. R. und Dr. Werner Schrom, Ministerialrat i. R.

Diese Lieferung enthält den Lehrplan „Deutsch als Zweitsprache“ für weiterführende Schulen sowie den 1. Teil des Lehrplans „9+2-Modell“ für die Vorbereitungsstufe 1 an der Mittelschule.

## **Schulrecht**

### **Berufliches Schulwesen in Bayern**

#### **Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 164, 1. August 2014, Art.-Nr. 66249164, 73,50 €

Herausgegeben und bearbeitet von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, München

Diese Lieferung enthält die Neubekanntmachung der Lehrerdienstordnung (LDO), die zum 1. August 2014 in Kraft getreten ist. Ebenso enthalten ist die neue KMBek. zur Durchführung des Mitarbeitergesprächs an Schulen. Beide Vorschriften wurden eingehend überarbeitet, vor allem im Hinblick auf die Einführung der erweiterten Schulleitung. Daneben wurden Hinweise zur Durchführung der dienstlichen Beurteilungen mit der Mitteilung der geltenden Superkriterien sowie ein neues KMS zur Beschulung von Flüchtlingen und Asylbewerbern aufgenommen. Die Änderungen der Ausführungsverordnung zum Schulfinanzierungsgesetz runden die Ergänzungen im Druckwerk ab. Zusätzlich in der Online-Version wurde die Änderung der BFSO Podologie mit der Einführung der Teilzeitausbildung eingearbeitet.

### **Förderschulen in Bayern**

#### **Sonderpädagogische Förderung. Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 110, 1. August 2014, Art.-Nr. 66247110, 79,00 €

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Diese Lieferung bringt den Dirnaichner/Weigl auf den Rechtsstand 1. August 2014. Neu enthalten sind wichtige Hinweise zum Themenbereich der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB II und SGB XII in den Kennzahlen 11.50, 11.60 und 11.70. Ferner wurde die Kennzahl 11.30 Mobile sonderpädagogische Dienste um einige umfassende Erläuterungen zum Einsatz von Integrationshelfern sowie zur Kinder- und Jugendhilfe erweitert sowie die Kennzahl 11.21 um eine Übersicht derzeitiger Regelungen zur Schülerförderung im Bereich beruflicher Schulen ergänzt. Unter der Kennzahl 21.19 wurde die Kommentierung des § 19 der VSO-F dem derzeitigen Rechtsstand angepasst.

**Schulverwaltung**

**Schul-Computer**

**EDV-Handbuch für die Schulverwaltung**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 74, 1. August 2014, Art.-Nr. 66329074, 54,00 €

Herausgegeben von **Klaus Halden**, ehem. Beratungsstelle zum Einsatz der Bayerischen Schulverwaltungsprogramme WinSV, **Florian Ostermeier**, Beratungsstelle zum Einsatz der Bayerischen Schulverwaltungsprogramme WinSV, vormals mit herausgegeben von **Dr. Bernhard Eder**, ehem. Referent für den DV-Einsatz in der Schulverwaltung im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), München, **Ulrich Freiburger**, Fachberater für den Computer-Einsatz an Gymnasien, **Hans Hofer**, Beratungsstelle für den DV-Einsatz (sonstige Schulen).

Diese Lieferung berücksichtigt folgende Änderungen und Neuerungen:

- Änderung des BayEUG, insbesondere Einfügung des Art. 127 b Übergangsvorschriften für statistische Erhebungen (Kennzahl 50.20)
- Änderung des BayDSG (Kennzahl 61.15)
- Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG, insbesondere Anpassung der Anlage 10 Passwortgeschützte Lernplattform (Kennzahl 61.16)
- Neuaufnahme eines KMS zum Umgang mit Sozialen Medien/Netzwerken (Kennzahl 65.55)
- Neuaufnahme eines Leitfadens zur Nutzung von Excel 2003 (Kennzahl 66.15)

Tiefere Informationen zu ASV sind für folgende Aktualisierungslieferungen vorgesehen.

**Aktenplan für Registraturen der Schulen**

**Ergänzbare Sammlung mit Einführung, Hinweisen zu Aktenführung und -verwaltung, Aktenpläne A und B sowie ausführlichem Stichwort-ABC**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 29, 1. September 2014, Art.-Nr. 66292029, 41,80 €

Mit dieser Lieferung wurde das Stichwort-ABC umfangreich ergänzt und überarbeitet.

---

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Weitere Informationen zum Schulanzeiger: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

---